

# Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers Stadtwerke Porta Westfalica GmbH

- gültig ab 01. Januar 2007

## 1. Netzanschluss (§§5-9 NDAV)

Definition: Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung.

1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach einem individuell kalkuliertem Angebot.

1.4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden pauschal berechneten oder die nach tatsächlichem Aufwand ermittelten Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die

durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

1.5. Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH machen dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederdrucknetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag mit. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

1.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.7. Die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH stellen zur Zeit Erdgas der Gruppe L mit einem Brennwert (H0) von etwa 9,84 kWh/m<sup>3</sup> und einem Ruhedruck (p) des Gases von etwa 22 mbar, gemessen am Zähler, zur Verfügung.

## 2. Vorauszahlung und Abschlagszahlung (§§9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

2.1. Werden von einem Anschlussnehmer ein oder mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

### **3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§14 NDAV)**

- 3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, dass die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

### **4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### **5. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

# Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Porta Westfalica GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

- gültig ab 01. Januar 2007

1. Netzanschlusskosten	Netto (€)	Brutto (€)
<b>a) Neuanschluss</b>		
Die Netzanschlusskosten Gas betragen:		
Mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)		
<b>Einzelverlegung</b>		
Grundbetrag	984,00	1170,96
Meterpreis Rohrleitung auf dem Grundstück	3,80	4,52
Meterpreis Tiefbau auf dem Grundstück	28,65	34,09
Kopfloch auf dem Grundstück (unbefestigt)	96,40	114,71
<b>Mitverlegung bei einem Wasseranschluss</b>		
Grundbetrag	805,00	957,95
Meterpreis Rohrleitung auf dem Grundstück	3,80	4,52
Meterpreis Tiefbau auf dem Grundstück	17,20	20,47
Kopfloch auf dem Grundstück (unbefestigt)	57,85	68,84

Der Anschlussnehmer hat 80% der Kosten als Abschlagszahlung zu entrichten.

## **b) Rückvergütung**

Als Eigenleistung können jeweils der Tiefbau auf dem Grundstück und das Kopfloch auf dem Grundstück vergütet werden.

## **c) Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses**

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

	<b>Brutto (€)</b>
<b>2. Sperrung / Inkassogang</b>	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	43,00*
zum Einzug einer Forderung	43,00*
zur Einstellung der Versorgung	43,00*
<b>3. Wiederinbetriebsetzung mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung</b>	
Während der Geschäftszeiten	67,00*
Außerhalb der Geschäftszeiten	75,00*
<b>4. Zahlungsverzug, Sperrmitteilung</b>	
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	5,00*
<b>5. Sonstige Bestimmungen, Zahlungsverkehr</b>	
Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.	
<b>6. Steuern und Abgaben</b>	
Die gerundeten Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 %.	
Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.	